

Satzung**der Stiftung Digitale Bildung – Digital Education Foundation in Germering****§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz:**

Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Digitale Bildung – Digital Education Foundation**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Germering. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck:

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung digitaler Bildung im Rahmen der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Unter digitaler Bildung ist dabei sowohl die Vermittlung digitaler Kompetenzen in Ergänzung zum Angebot öffentlicher Bildungsträger, als auch die Schaffung und Nutzung digitaler Lehrmethoden und Lernwerkzeuge zur Steigerung des Lernerfolges bei traditionellen Lerninhalten zu verstehen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Förderung der Bildung in der Breite zu legen. Alle Kinder und Jugendliche sollen in den Genuss der Förderung kommen können. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass auch Mädchen und junge Frauen für technisch-digitale Bildungsthemen und -arbeiten gewonnen werden und dass Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Familien von den Fördermaßnahmen der Stiftung profitieren. Zusätzlich kann die Stiftung Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit fördern, soweit diese nachweislich einem gemeinnützigen Zweck dienen.
- b) Das Grundstockvermögen soll in eine möglichst in unmittelbarer Zentrumslage von Germering befindliche Immobilie umgeschichtet werden. Diese Immobilie soll die Stiftung selbst zur Erreichung des Stiftungszwecks nutzen, die Immobilie dient als Zentrum digitaler Wissensvermittlung. Nicht von der Stiftung benötigte Flächen können auch vermietet werden. Die Vermietung soll dann vorrangig an öffentliche oder gemeinnützige Organisationen erfolgen, die ihrerseits primär die Förderung digitaler Bildung im vorgenannten Sinne verfolgen. In solchen Fällen kann die Vermietung zu Konditionen erfolgen, die zu keinen Erträgen für die Stiftung führen. Die Vermietung verbleibender Flächen an sonstige Organisationen und Personen soll zu ortsüblichen Konditionen erfolgen. Die damit erzielten Erträge sind dem Verbrauchsvermögen für die stiftungszweckgemäße Verwendung zuzuführen.

Sollte nicht innerhalb von 5 Jahren nach Stiftungsanerkennung eine im obigen Sinne geeignete Immobile erworben worden sein, kann das Grundstockvermögen anderweitig umgeschichtet werden, wobei die Erträge gem. § 2 Abs. 2 Buchst. a zu verwenden sind.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

§ 3 Einschränkungen:

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen / Verbrauchsvermögen:

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 1,9 Mio. Euro Barvermögen.

(2) Neben dem Grundstockvermögen wird ein Verbrauchsvermögen von 3,7 Mio. Euro ebenfalls als Barvermögen in die Stiftung eingebracht, welches unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf.

(3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsvorstands kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsmittel:

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- 1.) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstock- und Verbrauchsvermögen).
- 2.) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3.) durch unmittelbaren Einsatz (Verbrauch) des Verbrauchsvermögens.
- 4.) Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Buchst. a sind aus dem Verbrauchsvermögen zu bestreiten.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dieses erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane:

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Stiftungsvorstand:

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 2 bis zu maximal 3 Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands bestellen die Stifter im Stiftungsgeschäft. Anschließend werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands zu Lebzeiten der Stifter von den Stiftern bestellt, außer diese verzichten auf ihr Bestellungsrecht. In diesem Falle und nach dem Ableben der Stifter bestellt bzw. ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl selbst.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall - mit

- 1.) Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann
- 2.) dem Ablauf der Amtszeit
- 3.) der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder der Bestellung eines amtlichen Betreuers.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung:

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

- 1.) die Aufstellung des Haushaltsvorschlags der Stiftung,
- 2.) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung, des Verbrauchsvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
- 3.) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
- 4.) die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde.

(3) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen, außer die Stiftungsaufsichtsbehörde verzichtet auf die Vorlage geprüfter Jahresrechnungen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge, des Verbrauchsvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands:

(1) Die Sitzung des Stiftungsvorstands wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und alle Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.

(3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig. Wenn keine Einstimmigkeit erreicht werden kann, gibt die Mehrheit der Stimmen, im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, ausgenommen bei Beschlüssen nach § 10 der Satzung.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Das Schriftformerfordernis nach Absätzen 1 bis 4 gilt durch E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung bzw. der Stimmenabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung:

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung auswirken können, sind sie den zuständigen Finanzbehörden vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 11 Vermögensanfall:

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für digitale Bildung.

§ 12 Stiftungsaufsicht:

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands, sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Germering, den 19. Oktober 2019

Michaela Wienke

(Michaela Wienke)

Jürgen Biffar

(Jürgen Biffar)



Anerkannt

von der Regierung von Oberbayern

mit RS vom 19.11.2019

Nr. 12.1 - 1222.1 FFB.31